

# FÖRDERVEREIN WALDGRUNDSCHULE HOHEN NEUENDORF E.V.

## SATZUNG

### DES FÖRDERVEREIN WALDGRUNDSCHULE HOHEN NEUENDORF E. V.

#### § 1 Zweck des Förderverein e. V.

- 1) Der Förderverein Waldgrundschule Hohen Neuendorf e. V. verfolgt den Zweck, durch finanzielle und materielle Zuwendungen die Erziehung, Entwicklung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der Waldgrundschule Hohen Neuendorf zu unterstützen.

Dies wird verwirklicht insbesondere durch Beantragung, Planung, Betreuung, Ausstattung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, die für und/oder mit den Schülerinnen und Schülern der Grundschule stattfinden (wie PC- und Schüler-Clubs). Dazu gehören auch Beantragungen von Fördergeldern und Zuschüssen für die Verwirklichung dieser Projekte, Kurse und Veranstaltungen.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Alle Mittel dürfen nur für diese gemeinnützigen Zwecke ausgegeben werden, insbesondere dürfen alle Einkünfte und Überschüsse nur für diesen Zweck verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein hat die Aufgabe, die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Schüler, Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu festigen.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die:  
Grundschule-Waldschule  
Waldstr. 1b  
16540 Hohen Neuendorf  
in Trägerschaft der Gemeinde Hohen Neuendorf.

#### § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Förderverein e. V.

- 1) Der Förderverein e. V. besitzt die Rechtsform eines eingetragenen rechtsfähigen Vereins und führt den Namen "Förderverein Waldgrundschule Hohen Neuendorf e. V."
- 2) Sitz des Fördervereins e. V. ist Hohen Neuendorf.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Fördervereins e. V. können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- 2) Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3) Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- 4) Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - a] durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
  - b] durch Austritt, der nur zum Schuljahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - c] durch Ausschluß, der nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen kann (wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Förderverein e. V. im erheblichen Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt),
  - d] durch Ausschließung, wenn ohne Grund die Beiträge für mindestens ein Jahr nicht entrichtet worden sind.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- 1) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Förderverein e. V. Kosten, die durch einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Beitragsgebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.
- 2) Der Förderverein e. V. finanziert weiterhin seine Vorhaben aus den Einnahmen seiner Aktivitäten, aus Zuschüssen und freiwilligen Zuwendungen (Spenden) sowie aus Erträgen seines Vermögens.
- 3) Der Verein ist berechtigt Aufwandsentschädigungen, Gehälter und Honorare an Mitglieder und Außenstehende zu zahlen. Die Höhe wird vom Vorstand in angemessener Weise festgelegt.
- 4) Tritt der Verein als Arbeitgeber auf, muß er auch alle sich daraus ergebenden Pflichten erfüllen und allen gesetzlichen Auflagen für einen Arbeitgeber aus der freien Wirtschaft entsprechen, d.h. es muß u.a. eine Anmeldung und die Abführung der Lohnsteuer beim zuständigen Finanzamt erfolgen.

### **§ 5 Organe des Förderverein e. V.**

Organe des Fördervereins e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat, der durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus geeignet erscheinenden Personen gebildet werden kann.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muß durch schriftlich 14 Tage vor Termin an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und kann über die Schule verteilt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens drei Tage vor der Versammlung beantragen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Einladungen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor Termin den Mitgliedern zugehen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
  - a] die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b] die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
  - c] den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
  - d] die Beitragsordnung (§4 Abs. 1 der Satzung),
  - e] die Ausschließung eines Mitgliedes (§3 Abs. 4 Buchstabe c),
  - f] die Auflösung des Förderverein e. V. und die Verwendung seines Vermögens.
- 4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Protokollführer/In zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen.  
( Liegt im Sekretariat aus)

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem /der Vorsitzenden
  - dem / der Schatzmeister/In
  - dem / der Schriftführer /In
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl über seine Amtszeit hinaus im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der übrige Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen worden sind. Der Verein wird durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

- 4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung durch den/ die Schriftführer/In. Für dringliche Fälle kann von dieser Regelung abgewichen werden. Für die Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von drei Vorstandmitgliedern erforderlich. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.
- 5) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrem Handeln sich stets von den Zielen des Verbandes leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes zu beachten.

### **§ 8 Beirat**

- 1) Der Beirat setzt sich nach Möglichkeit aus drei Personen zusammen. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher/ eine Sprecherin. Der Beirat besteht aus einem Vertreter der Lehrerschaft sowie zwei Außenstehenden.
- 2) Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Förderverein e. V. Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Beirat zudem die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr. Der Vorstand lädt den Sprecher/ die Sprecherin des Beirates unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu seinen Vorstandssitzungen ein.

### **§ 9 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Förderverein e. V. kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein, so ist binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschluss zu fassen ist. Der Beschluss zur Auflösung, Vereinigung oder Namensänderung muss in namentlicher Abstimmung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse namentlicher Abstimmung müssen von einem Notar in einem öffentlich beglaubigten Protokoll beurkundet werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Waldgrundschule Hohen Neuendorf bzw. an ihren Träger, die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Waldschule Hohen Neuendorf zu verwenden hat.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 12.11.2002 in einer Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung und gleichzeitiger Verpflichtung zur Anmeldung der Neufassung beim Amtsgericht Oranienburg in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 12.11.2002

Bestätigt durch das Amtsgericht Oranienburg am 10.01.2003

Namensänderung eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin am 05.06.2008